

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) vom 17.12.2019

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) vom 17.12.2019, Az.: 3-4651.22-31 erteilt.

1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122,1124) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage **KKP 2** nach Maßgabe der Unterlagen unter Nummer 2 der Entscheidung und der Nebenbestimmungen unter Nummer 3 der Entscheidung auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Genehmigungsgegenstand

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen der Stilllegung, des Restbetriebs und des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage KKP 2 gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

1.1 Stilllegung

Genehmigt wird die endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung (Stilllegung) der Anlage KKP 2.

1.2 Restbetrieb

Genehmigt wird die Änderung des Betriebs zum Restbetrieb. Soweit das genehmigte Betriebsreglement durch diesen Bescheid nicht geändert wird, bleibt es bestehen.

Die Änderungen umfassen eine Ergänzung der Betriebsreglements um die Unterlage:

- U 4.1 Abbauordnung (ABO), Teil 1, Kapitel 12.

Die Unterlagen (U)

- U 4.2 Abfall- und Reststoffordnung (ARO), Teil 1, Kapitel 11
- U 4.3 zu geänderten Abschnitten des Betriebshandbuchs (BHB) Teil 2, Kapitel 1
- U 4.4 Handbuch für Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten (Prüfhandbuch), Prüfliste 1
- U 4.5 Instandhaltungshandbuch, Teil 2, Kapitel 2 – Inspektions- und Wartungsliste (IWL)
KKP 2

ersetzen die bestehenden entsprechenden Unterlagen.

Mit Wirksamwerden dieses Bescheides gemäß Nebenbestimmung 1 befindet sich die Anlage KKP 2 im Restbetrieb.

Der Restbetrieb umfasst

- den Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des KKP 2 und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des KKP 2 auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid in Teilen ersetzt oder geändert werden. Soweit dieser Bescheid die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.

- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements KKP 2.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 2.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

1.3 Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe aus der Anlage KKP 2

Die Regelungen für KKP 2 im Bescheid zur Festlegung der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser gemäß § 47 Abs. 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung vom 06.04.2017, Az.: 34-4651.20-8 werden mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die in den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Werte ersetzt.

1.3.1 Zulässige Ableitungen mit der Luft über den Fortluftkamin

Innerhalb eines Zeitraums von 90 Kalendertagen nach Einstellung des Leistungsbetriebs darf die im Kalenderjahr in die Atmosphäre abgegebene Aktivität für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für gasförmige radioaktive Stoffe $1,1 \times 10^{15}$ Bq
- für radioaktive Aerosole mit einer Halbwertszeit von mehr als 8 Tagen (außer Jod-131) $2,2 \times 10^{10}$ Bq
- für Jod-131 $1,1 \times 10^{10}$ Bq

Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach Einstellung des Leistungsbetriebs darf die im Kalenderjahr in die Atmosphäre abgegebene Aktivität für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für gasförmige radioaktive Stoffe $2,0 \times 10^{13}$ Bq
- für radioaktive Aerosole mit einer Halbwertszeit von mehr als 8 Tagen $1,0 \times 10^{10}$ Bq

Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach Einstellung des Leistungsbetriebs ist das Isotop Jod-131 nicht mehr getrennt zu erfassen.

Die 90 Kalendertage beginnen mit der Beendigung des Leistungsbetriebs, auch wenn dieser vor dem gesetzlich festgelegten 31.12.2019 (vgl. § 7, Abs. 1a, Ziffer 4 AtG) beendet wird.

Von den jeweils festgelegten Jahreswerten dürfen im Zeitraum eines Kalendertages nicht mehr als 1 Hundertstel sowie innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte abgeleitet werden.

1.3.2 Zulässige Ableitungen mit dem Abwasser

Die im Kalenderjahr mit dem Wasser abgeleitete Aktivität darf für Tritium folgende Werte nicht übersteigen:

- Innerhalb eines Zeitraums von 180 Kalendertagen nach abgeschlossener Primärkreisdekontamination $4,8 \times 10^{13}$ Bq
- Nach Ablauf von 180 Kalendertagen nach abgeschlossener Primärkreisdekontamination $5,0 \times 10^{12}$ Bq

Die im Kalenderjahr mit dem Wasser abgeleitete Aktivität darf für

- sonstige radioaktive Stoffe $5,0 \times 10^{09}$ Bq
- nicht übersteigen.

Von den jeweils festgelegten Jahreswerten dürfen innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte dieser Werte abgeleitet werden.

1.4 Abbau von Anlagenteilen

Genehmigt wird der Abbau von maschinen-, verfahrens-, elektro-, leittechnischen, baulichen und sonstigen technischen Anlagenteilen. Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

Diese Genehmigung umfasst nicht den Abbau der Außenwände und Dächer der Gebäude der Anlage KKP 2.

1.5 Änderungen der Anlage

Genehmigt werden die nachfolgenden Änderungen der Anlage und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- a) Die Nutzung der Gebäude Reaktorgebäude-Innenraum UJA, Reaktorgebäude-Ringraum UJB, Reaktorhilfsanlagengebäude UKA, Aufbereitungsgebäude für radioaktive Abfälle UKS, Maschinenhaus UMA, Notstromerzeugergebäude und Kaltwasserzentrale UBP, Notspeisegebäude ULB, Lagergebäude UST, Schaltanlagengebäude UBA, Abfall- und

Schmierstofflagergebäude UEJ, Kühlwasserentnahmebauwerk UPC, Kühlturmpumpenbauwerk URD sowie von Flächen des Betriebsgeländes zur Lagerung von radioaktiven und nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der dafür erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude und Flächen werden im Erläuterungsbericht Nr. 07 „Änderungen der Anlage KKP 2“ (U 3.7) näher bezeichnet.

- b) Die Errichtung und den Betrieb sowie die spätere Demontage einer Containerandockstation und einer Containerschleuse am Reaktorgebäude einschließlich der hierfür erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen.
- c) Die Errichtung, der Betrieb und spätere Demontage von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 2.
- d) Die Einrichtung von in den Antragsunterlagen näher bezeichneten Transportwegen einschließlich hierfür erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen.

1.6 Herausgabe

Genehmigt wird die Herausgabe von Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen aus der atomrechtlichen Überwachung, soweit sie nicht aktiviert oder kontaminiert sein können. Das gilt nur, wenn sie zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Kontrollbereiches waren und sich die für die Herausgabe vorgesehenen Stoffe, beweglichen Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Kontrollbereichs befunden haben. Die Herausgabe erfolgt nach Maßgabe des Erläuterungsberichts Nr. 6 „Anfall, Umgang und Verbleib radioaktiver und nichtradioaktiver Stoffe“ (U 3.6).

1.7 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 2 sowie aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der nachfolgend aufgeführten Anlagen:

- Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1)
- Zwischenlager für Brennelemente (KKP-ZL)
- Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-P)

- Standortabfalllager Philippsburg (SAL-P)
- Gemeinschaftskraftwerk Neckarwestheim, Block 1 (GKN I)
- Gemeinschaftskraftwerk Neckarwestheim, Block 2 (GKN II)
- Reststoffbearbeitungszentrum Neckarwestheim (RBZ-N)
- Standortabfalllager Neckarwestheim (SAL-N)
- Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)
- Standortabfalllager Obrigheim (SAL-O).

1.8 Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die folgenden aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmenpakete ein:

- Logistische Baumaßnahmen Reaktorgebäude und Reaktorhilfsanlagengebäude
- Umnutzung und Herrichtung von Flächen
- Abbau baulicher Anlagenteile

Hierbei handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- Errichtung einer Containerschleuse JME 20 am Reaktorgebäude UJA / UJB
- Errichtung einer Containerandockstation JME 30 am Reaktor-gebäude-Ringraum UJB sowie Errichtung eines Materialaufzugs im Reaktorgebäude-Ringraum UJB
- Wandentfernungen im Reaktorgebäude UJA/UJB
- Wandentfernungen im Reaktorhilfsanlagengebäude UKA
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F13 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F60 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerflächen F61, F62 und F63 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F65 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F66 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F68 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F71 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F72 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F83 auf dem KKP-Gelände
- Errichtung der neuen Pufferlagerfläche F74A und F74B im Maschinenhaus (UMA)
- Reaktorgebäude-Innenraum UJA – Abbau des biologischen Schilts und von Beckenstrukturen
- Reaktorgebäude-Innenraum UJA – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTF

- Reaktorgebäude-Ringraum UJB – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTG
- Reaktorhilfsanlagengebäude UKA – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTH
- Aufbereitungsgebäude für radioaktive Abfälle UKS – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTN

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind.

Die bautechnische Prüfung nach § 17 der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde begonnen werden.

1.9 Abbruch des Kühlturms der Anlage KKP 2

Genehmigt wird der Abbruch des Kühlturmbauwerks URA der Anlage KKP 2 durch Sprengung.

1.10 Änderung von Nebenbestimmungen und Anordnungen

1.10.1 Aufhebung von Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherheit (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Betriebs-, Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungs- genehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträgliche Auflagen, die in der Anlage zum Technischen Bericht „Aufstellung der geltenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, Auflagenbescheide, Anordnungsbescheide und Gestattungen inklusive der aufzuhebenden oder zu ändernden Auflagen,

Nebenbestimmungen, Anordnungen und Gestattungen“ (U 6.3) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden Ausnahmen (Nummer 1.10.2 der Entscheidung) aufgehoben.

1.10.2 Fortgeltende Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherheit betreffen

Folgende Nebenbestimmungen und Anordnungen gelten unverändert fort:

- Teile 1 bis 4 der nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG zur Betriebsführung des Kernkraftwerks Philippsburg (Block 2) vom 26.11.2003, Az. Nr. 4-4651.12-KKP II-1 (siehe Hinweisteil).
- Nebenbestimmungen 3.1 der Genehmigung zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg (KKP), Neckarwestheim (GKN) und Obrigheim (KWO) in Anpassung an die 13. AtG-Novelle; Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) vom 21.11.2014, Az.: 3-4651.00/20 (siehe Hinweisteil).

1.10.3 Aufhebung von Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen, sonstige Genehmigungen sowie Anordnungen und nachträgliche Auflagen, die in der Anlage „Bewertung der Liste der Sicherheitsauflagen von KKP 2“ (U 6.3) aufgeführt sind werden mit den nachstehenden Ausnahmen (Nummer 1.10.4. der Entscheidung) aufgehoben.

1.10.4 Fortgeltende Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherung betreffen

Die Auflage 1.6 (Identnr.: KKP2_GA_3.TBG_AL1.6) der Genehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 (3. Teilbetriebsgenehmigung) vom 21.04.1986 gilt bis zur BE/BS-Freiheit unverändert fort.

Die Auflage 1.14 (Identnr.: KKP2_GA_1.TBG_AL01.14) der ersten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (1. Teilbetriebsgenehmigung) vom 30.08.1984 gilt bis zur BE/BS-Freiheit unverändert fort.

Die Auflagen 1.3 (Identnr: KKPüb_GA-G2.06.2010_AL1.3), 1.4 (Identnr: KKPüb_GA-G2.06.2010_AL1.4), 1.5 (Identnr: KKPüb_GA-G2.06.2010_AL1.5) der Genehmigung für den Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz für das Kernkraftwerk Philippsburg vom 23.06.2010 gelten unverändert fort.

Die Auflagen 1 (Identnr.: KKPüb_GA_G/26.09.2017_AL1), 2 (Identnr.: KKPüb_GA_G/26.09.2017_AL2), 3 (Identnr.: KKPüb_GA_G/26.09.2017_AL3) und 4 (Identnr.: KKPüb_GA_G/26.09.2017_AL4) der Anordnung vom 26.09.2017 gelten unverändert fort.

2. Hinweis auf Auflagen, Kostentragung und sofortige Vollziehung

Unter Nummer 3 der Entscheidung wurden Auflagen u.a. zu folgenden Themen erlassen:

- Festlegungen zur Inanspruchnahme der Genehmigung, zur Kernreaktor-Fernüberwachung und zu Unterstützungen bei Notfällen,
- Anforderungen zum Vorgehen und zu Mitteilungen bei Änderungen der Anlage,
- Anforderungen an das Personal sowie dessen Fachkunde,
- Anforderungen an die schriftlich betrieblichen Regelungen,
- Anforderungen an die Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen,
- Anforderungen an die Objektsicherung,
- Anforderungen an den Umgang mit Meldepflichtigen Ereignissen und besonderen Vorkommnissen,
- Anforderungen zum Sprengabbruch der Kühltürme,
- Anforderungen zur Durchführung der Primärkreisdekontamination,
- Anforderungen an die Sicherheitstechnische Klassifizierung von Systemen und Anlagenteilen,
- Anforderungen zum Übergang in die Phase mit passiver Brennelementlagerbeckenkühlung,
- Anforderungen an das Vorgehen beim Abbau,
- Anforderungen an die Dokumentation und die Berichtspflichten,
- Anforderungen an die Lagerungen und den Transport von radioaktiven Stoffen,
- Anforderung der Bestellung einer Bauleitung nach LBO,
- Anforderungen zur konventionellen Entsorgung und
- Anforderungen, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben haben.

Unter Nummer 4 der Entscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Unter Nummer 5 der Entscheidung wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

3. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

4. Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids ist vom 18. Februar bis 13. März 2020 während folgender Zeiten beim

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,**

Montag - Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der

**Stadtverwaltung Philippsburg,
Rote-Tor-Str. 6-10, 76661 Philippsburg,
jeweils am**

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr (außer am 24.2.2020)
Dienstag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus ist der vollständige Genehmigungsbescheid im Internet verfügbar unter:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/kerntechnische-anlagen/kkw-in-baden-wuerttemberg/philippsburg/stillegung-und-abbau/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 22. Januar 2020
Az.: 3-4651.22-31

gez. Wiesner
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg